

Entschädigung für den Einsatz von elektronischen Geräten im schulischen Kontext

In der heutigen digitalen Welt sind Lehrpersonen auf elektronische Geräte wie Handys und Laptops angewiesen, um schulische Aufgaben effizient und professionell erledigen zu können. Grundsätzlich stehen die Gemeinden in der Pflicht, sämtliche notwendige Infrastruktur für die Erfüllung des Berufsauftrages der Lehrkräfte zur Verfügung zu stellen. Müssen die Lehrpersonen auf private Geräte zurückgreifen, ist dies durch die Gemeinden entsprechend zu entschädigen.

Kernbotschaften Bildung Bern

1. Bildung Bern fordert, dass sich die Gemeinden an den Handykosten der Lehrpersonen und Schulleitungen in einem angemessenen Umfang beteiligen. Dazu gehören jegliche Kosten, die für die Benutzung des Geräts anfallen: Erwerb des Handys und Abo-Kosten.
 - a. Erwerb / Amortisation:
Handys, auf welchen alle benötigten Anwendungen einwandfrei funktionieren, müssen in der Regel alle vier Jahre ersetzt werden. Zur Berechnung einer angemessenen jährlichen Entschädigung können die Gemeinden daher den Neupreis eines Mittelklasse-Handymodells durch vier teilen.
 - b. Abonnementkosten:
Die Gemeinden müssen ein Abonnement finanzieren, welches die für die Berufsausübung benötigten Anwendungen zulässt. Die Gemeinden können diese Spesen beispielsweise mit einem jährlichen pauschalen Beitrag von 240.- Franken (20.- Franken pro Monat) entschädigen. Die Abbonnementskosten sind auch bei einem reduzierten Beschäftigungsgrad voll zu übernehmen.
2. Will sich eine Gemeinde nicht an den Handykosten von privaten Geräten beteiligen, muss sie zwingend eine Alternative zur Verfügung stellen. Dies kann beispielsweise ein Schulhandy sein, auf welchem alle benötigten Apps einwandfrei funktionieren und welches jeder Lehrkraft zur Verfügung gestellt wird.
3. Bildung Bern fordert, dass allen Lehrpersonen ein dienstlicher Laptop zur Verfügung gestellt wird, der für sämtliche berufliche Anforderungen geeignet und entsprechend ausgestattet ist. Wird kein dienstlicher Laptop zur Verfügung gestellt, müssen analog zu den Punkten 1 und 2 die Kosten für die Benutzung des Privatgeräts bezahlt werden.

Fakten/Hintergründe

- Die Zwei-Faktor-Authentifizierung, diverse Kommunikationsapps (Klapp, Teams, Threema, Signal, ...) und neu auch das Behörden-Login AGOV funktionieren ausschliesslich oder bevorzugt auf mobilen Geräten.
- Für die Unterrichtsvorbereitung und -durchführung sowie für viele administrative Tätigkeiten sind leistungsfähige Laptops mit zeitgemässer Software (z.B. Microsoft 365) zwingend.

- Obwohl die meisten Lehrpersonen ihre Privatgeräte für schulische Zwecke nutzen, müssen sie zurzeit in vielen Gemeinden vorwiegend selbst für die mit der Nutzung verbundenen Kosten aufkommen.
- Bei den Kosten handelt es sich um Auslagen, welche zur Ausübung der Arbeit notwendig sind und damit um Spesen im Sinne von Art. 14 der Direktionsverordnung über die Anstellung der Lehrkräfte (LADV). Der Schulträger ist dafür verantwortlich, eine entsprechende Spesenregelung zu erlassen und muss für die anfallenden Spesen aufkommen.

19.08.2025 CM/DS